



STADT AHAUS

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
17. Dezember 2008	30. Dezember 2008	1. Januar 2009

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen
15. Dezember 2009	21. Dezember 2009	1. Januar 2010	§ 4 Abs. 7, § 5 Abs. 7
15. Dezember 2009	23. Dezember 2009	1. Januar 2010	§ 14 Abs. 1
15. Dezember 2010	28. Dezember 2010	1. Januar 2011	§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5 u. 7, § 5 Abs. 2 u. 7, § 7 Abs. 1f
22. November 2011	9. Dezember 2011	1. Januar 2012	§ 4 Abs. 7, § 5 Abs. 7
20. November 2012	13. Dezember 2012	1. Januar 2013	§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, 3 bis 7, § 5, Abs. 1 u. 7
18. Dezember 2013	19. Dezember 2013	1. Januar 2014	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 u. 3, § 4 Abs. 5 u. 6, § 5 Abs. 7, § 13 Abs. 5, § 17 Abs. 2

18. Dezember 2014	23. Dezember 2013	1. Januar 2015	§ 4 Abs. 6, § 5 Abs. 7
24. November 2015	10. Dezember 2015	1. Januar 2016	§ 4 Abs. 6, § 5 Abs. 7
23. November 2016	8. Dezember 2016	1. Januar 2017	§ 1 Abs. 3 § 2, § 4, § 5 Abs. 4, § 5 Abs. 7, § 7 Abs. 1 a), § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1
13. Dezember 2017	21. Dezember 2017	01. Januar 2018	§ 4 Abs. 6, § 5 Abs. 7
15. November 2018	21. November 2018	01. Januar 2019	§ 4 Abs. 6, § 5 Abs. 7
14. November 2019	21. November 2019	01. Januar 2020	§ 4 Abs. 6, § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 7
18. November 2020	26. November 2020	01. Januar 2021	§ 4 Abs. 6, § 5 Abs. 7
15. Dezember 2021	22. Dezember 2021	01. Januar 2022	§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1+4, § 4 Abs. 1+2, § 4 Abs. 4+6, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 5a

**Satzung über die Erhebung von
Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen
in der Stadt Ahaus
vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW, S. 514), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008, S. 8) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 17.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Ahaus (Stadt) Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 und § 1 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. Kanalnetz, Druckrohrentwässerungsnetz, offene Abwassergräben, Zentralklärwerk, sonstige Kläranlagen, Abwasserpumpstationen, Regenrückhaltebecken, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Regenkläranlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen aus abflusslosen Gruben und das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Darüber hinaus erhebt die Stadt Gebühren für die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und für den Transport zum sowie die Behandlung und Entsorgung deren Inhalte über das Zentralklärwerk.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4). Eine Ausnahme hiervon bilden Indirekteinleitungen von verunreinigtem vorbehandeltem Niederschlagswasser in den städtischen Schmutzwasserkanal. Hierbei bemisst sich die Schmutzwassermenge nach der in Ahaus durchschnittlichen Niederschlagswassermenge pro m² versiegelter abflusswirksamer Fläche. Der Durchschnitt liegt bei 0,80 m³ Niederschlag pro m² und Jahr.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städti-

sche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5). Ist eine Genehmigung nach § 7 Absatz 7 Satz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus für den Niederschlagswasserkanal erteilt, bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach der Kubikmetermenge der Einleitungen in den Niederschlagswasserkanal.

- (4) Die Gebühren für die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und für den Transport, die Behandlung und die Entsorgung deren Inhalte bemisst sich nach den Entleerungs- und Transportkosten der dafür beauftragten Fachunternehmen (Dritter) sowie nach der Menge der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen und der Inhalte aus abflusslosen Gruben.

§ 4

Schmutzwassergebühren (Frischwassermaßstab)

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und

Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrich-

tung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüf-
baren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der
auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die
nachprüf-
baren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die
geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebühren-
pflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmen-
gen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt,
von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustim-
men. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftli-
chen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichti-
gen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Be-
rücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt
der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die
Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,46 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr (Flächenmaßstab)

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für die Beseitigung des Niederschlagswassers
ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten
Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht
leitungsgebunden abflusswirksam unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 2 der
Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus (Anschluss- und Benutzungszwang) in die
städtische Abwasseranlage (Regenwasserkanal) gelangen kann. Eine nicht lei-
tungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von überbauten und/oder
befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die
städtische Abwasseranlage gelangen kann. Nicht leitungsgebunden sind ebenfalls
die befestigten öffentlichen und privaten Straßen, Wege und Plätze. Hier ist der
Straßenbaulastträger bzw. der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der
Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der
Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratme-
terzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentli-
che Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen
(Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorge-
legten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie ab-
flusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzutei-
len, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung
der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete
Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder
befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt
die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner
Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten An-

gaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Straßenbaulastträger dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der überbauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Teilversiegelte Flächen von Grundstücken werden auf Antrag nur zu 75 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 7,5 cm, Rasengittersteine und Rasenfugensteine. Auf Anforderung der Stadt hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versiegelung und den Nachweis der Versickerungsfähigkeit der Oberfläche und des Untergrundes zu erbringen. Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %. Die Gebührenveranlagung vollzieht sich dabei aus Gründen der vollständigen Erfassung der teilversiegelten Flächen in Relation zur Niederschlagswassergebühr (75 %- bzw. 50 %-Regelung).
- (5) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, wird auf Antrag die Niederschlagswassergebühr um 25 % für die maßgeblichen Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Versickerungsanlage gelangt, bei der Erhebung verringert, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und insgesamt mindestens 2 m³ beträgt.
- (6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser im Haushalt) und der öffentlichen Ab-

wasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung mittels einer geeichten Wasseruhr nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, entsprechend dem durchschnittlichen Niederschlagsanfall in Ah-aus. Dieser liegt durchschnittlich bei 0,8 m³ pro Quadratmeter und Jahr. Pro 1 m³ entnommener Wassermenge aus dem Auffangbehälter verringert sich für das entsprechende Jahr die für die Gebührenermittlung maßgebliche Fläche rechnerisch um 1,25 m². Der so ermittelte Flächenwert ist auf volle Quadratmeter aufzurunden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bleiben Regentonnen und sonstige Auffangbehälter in einer Größe bis 2 m³ für diese Regelung außer Betracht.

- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,46 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 jährlich 0,35 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,57 €.

§ 5a

Gebühren für das Entleeren von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie für den Transport der Inhalte zum und die Behandlung und die Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen und den Inhalten aus abflusslosen Gruben über das Zentralklärwerk

- (1) Die Gebühren für die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und den Transport, die Behandlung und die Entsorgung deren Inhalte bemisst sich nach den Entleerungs- und Transportkosten der dafür beauftragten Fachunternehmen (Dritter) sowie nach der Menge der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen und der Inhalte aus abflusslosen Gruben für die Behandlung und Entsorgung dieser Inhaltsstoffe. Die Menge wird in m³ erfasst.
- (2) Die Gebühr für den Transport (An- und Abfahrt) der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zum Zentralklärwerk beträgt **je Anfahrt 77,35 €**. Die Gebühr für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt **6,55 €/m³** abgefahrener Mengen. Wird zur Entleerung Spülwasser benötigt, zählt diese Menge mit zu den Klärschlämmen und den sonstigen Inhaltsstoffen. Die Entsorgungsgebühr für Klärschlämme aus Kleinkläranlagen beträgt **8,77 €/m³**, die für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben **1,23 €/m³**, 50% der Gebühr nach § 4 Absatz 6 (ohne Schmutzwasserableitung).
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht im Gegensatz zu § 6 mit dem Zeitpunkt der Leerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (4) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück

die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsg Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Veranstalter,
 - d) der Betreiber des Toilettenwagens,
 - e) der Einleiter von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen und
 - f) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides unter Berücksichtigung der Regelung des § 9 fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9 Abschlagszahlungen

Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze,

die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,80, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt 4,48 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 65 % des Beitrags;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 35 % des Beitrags.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 **Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 18 **Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 19 **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 20 **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 21
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 23.11.2001
2. Gebührensatzung zur Beseitigung des Abwassers in der Stadt Ahaus vom 03.12.1981

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 17.12.2008 beschlossene Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 11.11.1999 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 18. Dezember 2008

gez. Felix Büter
Bürgermeister